Stadt Schongau

Beschlussvorlage
III/1/410/2022

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtbauamt	Herr Dietrich

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	25.10.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Isolierte Befreiungen für verfahrensfreie Photovoltaikanlagen bis 600 Wp im Geltungsbereich von Bebauungsplänen; Beschluss

Sachverhalt:

Nach Art. 57 der Bayerischen Bauordnung zählt die Errichtung folgender Anlagen zur Energiegewinnung zu den verfahrensfreien Bauvorhaben:

a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren

aa) in, auf und an Dach- und Außenwandflächen sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage

bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m

Wenn eine bauliche Anlage errichtet oder geändert werden soll, die nach der Bayerischen Bauordnung verfahrensfrei ist, bedeutet dies nur, dass kein Bauantrag gestellt werden muss und keine Baugenehmigung erforderlich ist. Andere Genehmigungen bleiben von dieser Einstufung unberührt:

So ist für die Errichtung von Solarenergieanlagen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, in welchem spezifische Festsetzungen zu Solarenergieanlagen getroffen wurden, unter Umständen die Beantragung einer isolierten Befreiung bzw. Abweichung erforderlich.

Um die Realisierung von sogenannten Balkonkraftwerken einfach und bürgerfreundlich zu gestalten, wird vorgeschlagen, die Erteilung von isolierten Befreiungen bzw. Abweichungen für Photovoltaikanlagen bis 600 Wp an die Bauverwaltung zu delegieren.

Ein Balkonkraftwerk ist ein Photovoltaik-Modul für die Produktion von Eigenstrom bis 600 Wp. Mit einem Schuko-Stecker und integrierten Wechselrichter ausgestattet, wird das Balkonkraftwerk zur Eigenstromerzeugung einfach an die Steckdose angeschlossen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, die Erteilung von isolierten Befreiungen bzw. Abweichungen für Photovoltaikanlagen bis 600 Wp (sog. Balkonkraftwerke) an die Bauverwaltung zu delegieren.